

§3

Ziel der Subspezialisierung

(1) Aufbauend auf den in der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten eignet sich der Facharzt/Fachzahnarzt entsprechend dem Bildungsprogramm des jeweiligen Subspezialisierungsgebietes zielgerichtet Wissen und Können an, das ihn befähigt, die spezialisierte und hochspezialisierte Betreuung in der Einheit von Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe zu gewährleisten. Als Subspezialist berät er klinisch und poliklinisch tätige Ärzte und Zahnärzte und hilft, neue Erkenntnisse in die Praxis einzuführen.

(2) Der Subspezialist ist im besonderen Maße zur interdisziplinären Zusammenarbeit verpflichtet. Auf der Grundlage umfassender fachlicher sowie gesellschaftswissenschaftlicher und gesundheitspolitischer Kenntnisse fördert er in der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit die Einheit seines Subspezialisierungsgebietes mit der Fachrichtung. Er trägt zur komplexen Betreuung der Patienten durch ständige Kooperation in seiner Fachrichtung sowie Gemeinschaftsarbeit mit Vertretern anderer Disziplinen innerhalb und außerhalb der Medizin bei.

(3) Der Subspezialist ist zur ständigen, aber nicht ausschließlichen Tätigkeit auf dem Subspezialisierungsgebiet verpflichtet. In seiner Fachrichtung hat er Urteils- und entscheidungsfähig zu bleiben und am Bereitschaftsdienst teilzunehmen.

§4

Zulassung von Subspezialisierungsgebieten

Der Minister für Gesundheitswesen legt die Subspezialisierungsgebiete fest. Er entscheidet nach Stellungnahme des Senats der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR (nachfolgend als Akademie bezeichnet) über die Einführung neuer Subspezialisierungsgebiete.

§5

Leitung der Subspezialisierung

Für die Leitung, Planung und Organisation der Subspezialisierung findet der § 13 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 286) entsprechende Anwendung.

§6

Zentrale Fachgruppen

(1) Zur fachlichen und methodischen Anleitung und Koordination der Subspezialisierung werden bei der Akademie für jedes Subspezialisierungsgebiet zentrale Fachgruppen gebildet.

(2) Die Mitglieder dieser Fachgruppen werden vom Rektor der Akademie in Abstimmung mit den zuständigen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften und zentralen Fachkommissionen für die Dauer von jeweils 5 Jahren ernannt.

(3) In den zentralen Fachgruppen werden erfahrene, wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter des jeweiligen Subspezialisierungsgebietes wirksam, die eine enge Zusammenarbeit mit den Vorständen der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der DDR bzw. deren Sektionen und den dem Subspezialisierungsgebiet entsprechenden zentralen Fachkommissionen sichern.

(4) Die zentralen Fachgruppen gewährleisten ein hohes Niveau der Subspezialisierung. Sie haben insbesondere

- bei der inhaltlichen Gestaltung und ständigen Vervollkommnung der Bildungsprogramme mitzuwirken;
- geeignete Weiterbildungseinrichtungen auszuwählen und Elen Bezirksärzten bzw. den zuständigen Leitern zur Bestätigung vorzuschlagen;
- im Einvernehmen mit den Bezirksärzten bzw. den zuständigen Leitern den ordnungsgemäßen Ablauf der Subspezialisierung und die Einhaltung der Bildungsprogramme zu kontrollieren;

— die Weiterbildungsleiter der zugelassenen Einrichtungen sowie die sich subspezialisierenden Fachärzte/Fachzahnärzte zu beraten und geeignete Empfehlungen zur Erfüllung der Bildungsprogramme zu geben;

— bei Abschluß der Subspezialisierung die Kenntnisse und Fertigkeiten der Fachärzte/Fachzahnärzte gemäß § 10 dieser Anordnung zu überprüfen;

— die Fortbildung der Subspezialisten zu sichern.

(5) Die Aufgaben in den zentralen Fachgruppen werden von den Mitgliedern im Rahmen ihres Arbeitsrechtsverhältnisses wahrgenommen. Sie sind zur Ausübung dieser Tätigkeit von der Arbeit freizustellen.

§7

Durchführung der Subspezialisierung

(1) Für die Subspezialisierung sind die vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Bildungsprogramme verbindlich.

(2) Die Subspezialisierung wird in dafür zugelassenen Einrichtungen unter der Verantwortung eines Subspezialisten als Weiterbildungsleiter im Prozeß der beruflichen Tätigkeit in * der Einheit von theoretischer und praktischer Bildung durchgeführt und schließt wissenschaftliche Arbeit sowie ergänzende Bildungsmaßnahmen ein.

(3) Die Einrichtungen zur Subspezialisierung werden auf Vorschlag der zuständigen zentralen Fachgruppe in Abstimmung mit dem Leiter der Einrichtung vom Bezirksarzt bzw. vom Rektor der Medizinischen Akademie oder Prorektor für Medizin der Universität zugelassen.

§8

Arbeitsrechtsverhältnis während der Subspezialisierung

(1) Nach Bestätigung des Antrages auf Aufnahme einer Subspezialisierung durch den Bezirksarzt ist zwischen dem Leiter der Einrichtung, mit der das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, und dem Facharzt/Fachzahnarzt ein Qualifizierungsvertrag gemäß §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) abzuschließen. Eine Durchschrift des Qualifizierungsvertrages ist über den Bezirksarzt der zuständigen zentralen Fachgruppe zu übergeben.

(2) Zusätzliche Kosten während der Subspezialisierung sind nach dem Reisekostenrecht zu erstatten. Werden Teile der Subspezialisierung in einer anderen Weiterbildungseinrichtung durchgeführt, so gilt dies als Abordnung im Sinne des Reisekostenrechts.

§9

Dauer der Subspezialisierung

(1) Die Dauer der Subspezialisierung richtet sich nach dem Stand der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend dem Bildungsprogramm des Subspezialisierungsgebietes. Die Subspezialisierung ist für alle Gebiete frühestens nach 2 und spätestens nach 3 Jahren mit einem Abschlußgespräch gemäß § 10 zu beenden.

(2) Für die Unterbrechung der Subspezialisierung findet § 8 Absätze 2, 3, 4 und 6 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978 entsprechende Anwendung.

§10

Abschluß der Subspezialisierung

(1) Zum Abschluß der Subspezialisierung führen die Mitglieder der zuständigen zentralen Fachgruppe ein Gespräch mit dem Facharzt/Fachzahnarzt, in dem er nachweist, daß er die zur Erfüllung der Aufgaben auf dem entsprechenden Subspezialisierungsgebiet erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Den Antrag zur Durchführung des Abschlußgespräches stellt der Facharzt/Fachzahnarzt über den zuständigen Rat des